Mitteilungsblatt

Bad Peterstal-Griesbach

Nr. 14
Freitag, 03. April 2020

www.bad-peterstal-griesbach.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Corona-Pandemie bleibt das beherrschende Thema. Bitte beachten Sie die abermals geänderte Corona-Verordnung des Landes und halten Sie sich auf dem Laufenden:

- Aktuelle Infos der Gemeinde Mitteilungsblatt: **www.gemeinde.bad-peterstal-griesbach.de**
- Informationen für Gäste und Gastgeber: **www.bad-peterstal-griesbach.de/unterkuenfte-urlaubsinfos/aktuelles-zum-corona-virus.html**
- Empfehlungen des Gesundheitsamts, aktuelle Infos wie Fallzahlen usw.: **www.ortenaukreis.de/corona**
- Großes Corona-Informationsportal des Landes: **www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona**
- Soforthilfeprogramme für die Wirtschaft: **www.wm.baden-wuerttemberg.de**

Benötigen Sie sonstige Hilfe?

- Einige MitbürgerInnen haben sich bereit erklärt, Einkaufsdienste zu übernehmen. Das Rathaus vermittelt gerne: Tel. 07806 79-0 oder **gemeinde@bad-peterstal-griesbach.de**
- Können Sie Ihr häusliches Umfeld nicht verlassen? Dann nutzen Sie den Versorgungsdienst des Deutschen Roten Kreuzes (Haustier-, Einkaufs- Wäsche-, Apotheken-, Transport-, Wäsche-, Apothekenservice, sozialer Kontakt). Kontakt: Tel. 0781 919189-11 oder **versorgung@drk-og.de**

Gerade jetzt: Unterstützen Sie weiterhin die Betriebe im Ort!

- Eine Übersicht der verfügbaren Geschäfte, Abhol- und Lieferdienste finden Sie hier: **www.bad-peterstal-griesbach.de/essen-und-trinken/aktion-lokal-geniessen-einkaufen.html**
- Geschenktipp zu Ostern: Kontaktieren Sie die örtlichen Betriebe, die derzeit geschlossen haben und erwerben Sie Gutscheine für die Zeit nach Corona.

Bitte passen Sie auf sich und Ihre Mitmenschen gut auf. Vor allem: Bleiben Sie gesund. Allen Erkrankten wünsche ich eine rasche und vollständige Genesung!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Meinrad Baumann, Bürgermeister

Herausgeber und Verleger: Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Meinrad Baumann o.V.i.A.

Verlag und private Anzeigen:
ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH, Marlener Straße 9,
77656 Offenburg, Telefon: 0781/504-1455, Telefax: 0781/504-1469
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de

Gewerbliche Anzeigen und Beilagen:
Frau Barbara Bäumler-Rabbertz, Telefon: 0781/504-1451,
Telefax: 0781/504-1469, E-Mail: barbara.baeumler@reiff.de
Zustellprobleme: Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de
Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr
Bezugspreis: jährlich € 21,-. Das Amtsblatt erscheint 1 x wöchentlich.

WICHTIGE RUFNUMMERN UND ADRESSEN

Bürgermeisteramt Bad Peterstal-Griesbach
Schwarzwaldstraße 11, 77740 Bad Peterstal-Griesbach

Telefonzentrale: 07806/79-0, Fax: 07806/7948
Mail: gemeinde@bad-peterstal-griesbach.de
Internet: www.bad-peterstal-griesbach.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Telefon	Mailadresse
Bürgermeister		
Meinrad Baumann	07806/79-20	baumann.meinrad@bad-peterstal-griesbach.de
Sekretariat Bürgermeister		
Gerda Kiefer	07806/79-21	sekretariat@bad-peterstal-griesbach.de
Hauptamt/Personalamt		
Matthias Börsig	07806/79-22	boersig.matthias@bad-peterstal-griesbach.de
Bau- und Liegenschaftsamt		
Markus Waidele	07806/79-23	waidele.markus@bad-peterstal-griesbach.de
Rechnungsamt		
Martin Armbruster	07806/79-25	armbruster.martin@bad-peterstal-griesbach.de
Gemeindekasse, Rente		
Michael Dinger	07806/79-26	dinger.michael@bad-peterstal-griesbach.de
Hannah Schnottalla	07806/79-27	schnottalla.hannah@bad-peterstal-griesbach.de
Ordnungsamt/Standesamt		
Michael Panter	07806/79-32	panter.michael@bad-peterstal-griesbach.de
Bürgerbüro		
Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro, Sozialamt		
Monika Roth, Daniela Kimmig, Ulrike Mayer	07806/79-36	buergerbuero@bad-peterstal-griesbach.de
Ortsverwaltung Bad Griesbach		
Öffnungszeiten:		
Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.30 Uhr – 12.00 Uhr		
Zentrale	07806/9887-0	ov.bad-griesbach@t-online.de
Fax	07806/9887-17	
Ortsvorsteher Ludwig Kimmig	07806/9887-11	
Gisela Panter	07806/9887-12	
Bauhof		
Herbert Bruder	07806/457 0173/3195984	bauhof-bpg@t-online.de
Forst		
Maurice Mayer	07806/79-31 0175/7211596	mayer.maurice@bad-peterstal-griesbach.de

Wassermeister Thomas Huber	07806/305	Kanalmeister Oliver Fischer	07804/ 2617
Matthias-Erzberger-Schule	07806/445	Sporthalle	07806/1581
Feuerwehrhaus Bad Peterstal	07806/8012	Freibad	07806/1230
Feuerwehrhaus Bad Griesbach	07806/9887-18		

Kur und Tourismus GmbH
Wilhelmstraße 2, 77740 Bad Peterstal-Griesbach

Telefonzentrale: 07806/9100-0
Fax: 07806/9100-29
Mail: info@bad-peterstal-griesbach.info
Internet: www.bad-peterstal-griesbach.de

Servicezeiten
April – Oktober
Montag – Freitag 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

November – März
Montag – Freitag 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Axel Singer, Geschäftsführer	07806/9100-15	singer.axel@bad-peterstal-griesbach.info
Petra Boschert	07806/9100-14	boschert.petra@bad-peterstal-griesbach.info
Maria Winter	07806/9100-16	winter.maria@bad-peterstal-griesbach.info

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr / Rettungsdienst / Notarzt (europaweit)	1 12
Krankentransport	07 81 / 1 92 22
Störung Strom:	0800 7962787

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen, kinderärztlichen und augenärztlichen Notdienst für die Bereiche Bad Peterstal-Griesbach / Oppenau / Oberkirch vermittelt die Integrierte Leitstelle Offenburg über die gemeinsame Notfall-Nummer: 116 117

Der Dienst der Augenärzte
geht von Freitag 18 Uhr bis Montag 7.00 Uhr bzw. an Feiertagen von 7.00 Uhr bis anderntags 7.00 Uhr.

Der Dienst der Allgemeinärzte
geht von Freitag 18 Uhr bis Montag 7.00 Uhr bzw. an Feiertagen von 7.00 Uhr bis anderntags 7.00 Uhr.

Notdienst der Zahnärzte
In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notdienst unter der Telefonnummer 01803/222555-11 zu erreichen.
Der jeweils diensttuende Zahnarzt hält Sprechstunde in der Praxis von 10.00 bis 11.00 und von 17.00 bis 18.00 Uhr.

Notfallpraxen in der Ortenau
Patienten können bei akuten Erkrankungen ohne vorherige Anmeldung während der Öffnungszeiten direkt in die Notfallpraxen kommen:
- **Achern**, Josef-Wurzler-Str. 7, 77855 Achern
  Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr und 16 bis 20 Uhr
- **Offenburg** / **Erwachsene**, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg
  Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 19 bis 22 Uhr, Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr
- **Offenburg** / **Kinder** , Ebertplatz 12, 77654 Offenburg
  Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 9 Uhr
- **Lahr**, Klostenstraße 19, 77933 Lahr
  Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 21 Uhr
- **Wolfach**, Oberwolfacher Straße 10, 77709 Wolfach
  Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr und 17 bis 20 Uhr

Telefonisch ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst – auch außerhalb der Öffnungszeiten - über die zentrale Rufnummer **116 117** zu erreichen.
In lebensbedrohlichen Situationen ist der Rettungsdienst/Notarzt unter der Notrufnummer **112** zu alarmieren.

Notdienste der Apotheken
Samstag, 04.04.2020, 8.30 Uhr bis Sonntag, 05.04.2020, 8.30 Uhr
Sonnen-Apotheke Caunes, Marlener Str. 11, 77656 Offenburg
Sonntag, 05.04.2020, 8.30 Uhr bis Montag, 06.04.2020, 8.30 Uhr
Apotheke am Ebertplatz, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infek-tionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grund-schulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Aus-nahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
   1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufsschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
   2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt und darüber hinaus auch die Ferienräume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Not-betreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch un-eingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2 a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen-und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Ab-schiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenper-sonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Be-triebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infekti-onsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studien-betrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studen-tinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen er-bringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaft-liche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechts-verordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Abs. 1 sowie von § 4 Abs. 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) DerAufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu an-deren Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Land-tages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport-und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, An-sammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits-und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Nota-rinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind un-tersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Be-rechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraft-fahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitness-studios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,

9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind.

10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist.

Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der unter-sagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zu-lässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil-und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemein-schaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwe-cken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zu-stimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnah-

me betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Ab-wägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für naheste-hende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs-und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landratsamt unterstützt Direktvermarktung, gastronomische Lieferservices und Erntehelfersuche mit Onlineplattformen

Zusammenhalten in der Krise: Ortenauerinnen und Ortenauer können Landwirte, Hofladenbesitzer und Gastronomen stärken
Nach der Divise „Zusammenhalten in der Krise“ ruft das Landratsamt Ortenaukreis die Menschen in der Region dazu auf, lokale Angebote von Direktvermarktern und Lieferservices von Gastronomen wahrzunehmen. Zudem suchen zahlreiche Obst-, Gemüse- und Weinbaubetriebe aufgrund des Wegfalls von Saisonarbeitskräften aus Osteuropa nach Helfern. Das Landratsamt bündelt die Angebote nun in einer Onlineplattform bzw. unterstützt eine landesweite Jobbörse für Erntehelfer.
„Die Gastronomie und die Landwirtschaft gehören zu den prägenden Branchen in der Ortenau. Sie bekommen die Folgen der Coronakrise mit voller Wucht zu spüren und können ihre Umsatzeinbußen nicht ohne weiteres zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgleichen“, so Landrat Frank Scherer. Zahlreiche Arbeitsplätze und die regionale Lebensmittelversorgung seien direkt von diesen Branchen abhängig. Zusätzlich zu den von Bund und Land iniitiierten Rettungsprogrammen könnten alle Ortenauerinnen und Ortenauer einen Beitrag leisten, um die Wirtschaftskreisläufe soweit wie möglich aufrecht zu erhalten. „Kaufen Sie regionale Produkte, nutzen Sie die gastronomischen Liefer- und Gutscheinangebote und unterstützen Sie auch unsere Landwirte bei der Ernte.

Davon profitieren mittel- und langfristig alle in der Ortenau," betont der Landrat. Direktvermarkter und Gastronomen können ihre Verkaufs- und Lieferangebote ab sofort auf der Internetseite www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten der Tourismusabteilung des Ortenaukreises einstellen; Verbraucher können entsprechend nach Angeboten vor Ort suchen. Die Tourismusabteilung freut sich über weitere Anbieter in Gastronomie und Direktvermarktung, die direkt an die E-Mail-Adresse tourismus@ortenaukreis.de übermitteln werden können.

Eine landesweite Jobbörse für Saisonarbeit wurde auf der Seite www.daslandhilft.de des Maschinenrings Deutschland ins Leben gerufen. Die Landwirte in der Region benötigen bereits jetzt Arbeitskräfte zur Vorbereitung der Saison, spätestens ab Mitte April beginnt dann die Arbeit auf den Spargelfeldern und in den Folientunneln für Erdbeeren, ab Mai steht vielerorts im Landkreis die Ernte der Freilanderdbeeren und im Juni die Kirschenernte an.

Oberkirchtunnel wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten gesperrt

Wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten wird der Oberkirchtunnel für vier Tage von Montag bis Donnerstag, 6. bis 9. April, von 8 bis 17 Uhr voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die innere Umfahrung Oberkirch. Sofern die Arbeiten eine frühere Öffnung möglich machen, wird der Tunnel bereits vor 17 Uhr wieder für den Verkehr freigeben.

Die Wartungs- und Reinigungsarbeiten dienen dem Erhalt der Verkehrssicherheit. Das Straßenbauamt bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis dafür, dass die zwei Mal jährlich notwendigen Arbeiten anders als bei den drei weiteren Tunneln im Landkreis angesichts des Wohnumfelds und des notwendigen Tageslichts nicht nachts durchgeführt werden können. Um größere Beeinträchtigungen zu vermeiden, finden die Arbeiten während den Osterferien statt und starten und enden außerhalb der Berufsverkehrszeiten.

KUR- UND TOURISMUS GmbH

Wie wirkt es auf mein Wohlbefinden, wenn ich viel im Wald unterwegs bin?

Studentin Paula Hochscheidt versucht genau Dies in ihrer Bachelorarbeit herauszufinden. Unterstützten Sie sie bei ihrer Umfrage mit der Teilnahme an dem 15-minütigen Fragebogen. Unter allen Teilnehmenden wird ein Amazon-Gutschein im Wert von 30 Euro verlost. Über folgenden Link gelangen Sie zur Umfrage: www.soscisurvey.de/EffektevonWaldbesuchen/

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Oberes Renchtal

Palmsonntag
Liebe Mitchristen in der Seelsorgeeinheit Oberes Renchtal,
wir nähern uns trotz nicht einfacher Zeiten der Karwoche, das Eingangstor bildet der nahende Palmsonntag.
Es ist die Woche, in der sich die Ereignisse um Jesus überschlagen. Am Anfang und am Ende der Karwoche stehen Freude und Begeisterung.
Jahr für Jahr bringen wir unsere Palmen in die Gottesdienste mit, um sie segnen zu lassen. Das ist dieses Jahr leider nicht möglich.
Stattdessen werden wir am Palmsonntag ab 09.00 Uhr auf dem Kirchplatz in Oppenau, Bad Peterstal und Bad Griesbach gesegnete Palmzweige zum Mitnehmen bereitlegen.

Gebet zur Segnung der Palmzweige:
Gott, du schenkst das Leben. Wir bitten dich:
Segne die grünen Palmzweige, segne diese Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht, die uns mit Jesus Christus geschenkt wurden. Segne die grünen Zweige, damit sie von deiner Liebe und Menschenfreundlichkeit künden, wo immer sie hingebracht werden als Zeichen des Friedens und der Solidarität. Segne die grünen Palmzweige, damit sie uns durch dieses Leben als Zeichen des Heils und des Trostes begleiten.
Bei schlechtem Wetter finden Sie die Zweige am jeweiligen Kircheneingang.
Wir bitten Sie schon heute, wenn Sie am Palmsonntag einen Palmzweig holen, dann halten Sie mindestens 2 Meter Abstand zum Nächsten, suchen Sie einen Zweig aus und fassen Sie bitte nur den Zweig an, den Sie dann auch mit nach Hause nehmen!
Bitte verhalten Sie sich so zu Ihrer und unser aller Gesundheit! Vielen Dank! Wir laden Sie ein, zu Ihrem selbstgebundenen Palmen einen gesegneten Palmzweig dazu zu stecken.

Die Feier der Heiligen Woche (Karwoche)
In der Karwoche, auch Heilige Woche genannt, spürt die Kirche dem letzten Weg Jesu nach: Vom Einzug Jesu in Jerusalem bis zum Tod am Kreuz, von der Grabesruhe bis zum Ostermorgen.
In diesem Jahr, bedingt durch die Corona-Pandemie, ist es nicht möglich, sich in den Kirchen zu versammeln, um miteinander die Gottesdienste und die Liturgie der Kar- und Ostertage in vertrauter Weise zu feiern. Dies auszuhalten, zu spüren, es fehlt, dies ist für viele – auch für mich selbst – eine eigene Erfahrung in dieser Fastenzeit und auch für den Weg durch die Karwoche und der Feier des Osterfestes. Jesus Christus, der mit uns den Weg durch diese Zeit und unser Leben geht, diese Botschaft der Hoffnung will für uns eine Quelle sein, um zu spüren, wie der Glaube uns verbindet, wenn wir füreinander beten und wo Menschen Tag für Tag im Alltag füreinander da sind, wo Menschen sich gegenseitig stützen und einander beistehen in dieser schwierigen Zeit.
Den Weg durch die Karwoche zu gehen – für uns allein, in Gemeinschaft der Familie oder einer Lebensgemeinschaft – einige Gedankenimpulse und konkrete Anregungen möchten dazu einladen.
Mit dem **Palmsonntag** beginnt die Heilige Woche. Der Einzug Jesu in Jerusalem, der offensichtlich im Wissen geschieht, dass man ihm nach dem Leben trachtet, entfaltet sich zu einem Weg der Solidarität. Menschen breiten ihre Kleider aus, andere schwingen Zweige, um zu bekunden, dass sie zu ihm stehen möchten.

Gründonnerstag – Zeichen seiner großen Liebe
Die Evangelien berichten, wie Jesus mit seinen Freunden das Passah-Mahl feierte und dabei Abschied nahm. Es war ihm bei seinem Abschied wichtig, seinen Freunden zu zeigen, wie wichtig sie ihm sind und wie sehr sie einander verbunden sind – auch über den Tod hinaus. Bei einem Abschied hilft es uns manchmal, wenn wir uns etwas schenken. Ein Zeichen, ein Geschenk, das unsere Liebe zum Ausdruck bringen soll und das uns immer aneinander erinnert. So ist der andere gegenwärtig, auch wenn er nicht da ist. Jesus schenkte seinen Jüngern das Brot und den Wein und darin deutete er sein Leben und sein Hingabe an uns. Das Wort Jesu „Tut dies zu meinem Gedächtnis" wird zum Auftrag, dieses Mahl immer wieder zu feiern, es wird zum Erkennungszeichen für den Auferstandenen und zum Ursprung der Feier der Eucharistie. Bis heute sind für uns das geteilte Brot und der geteilte Wein Zeichen dafür, dass Jesus in unserer Mitte ist.

Der Evangelist Johannes stellt nicht das Mahl in den Mittelpunkt sondern die Fußwaschung, und diese Botschaft wird am Gründonnerstag verkündet (Joh 13,1-15). In dieser Zeichenhandlung der Fußwaschung bringt Jesus seine Lebenshaltung zum Ausdruck: „Ich bin gekommen, nicht um mich bedienen zu lassen sondern um zu dienen." Diese dienende Liebe bezeugt Jesus durch sein Leben. Wenn wir am Abend des Gründonnerstages nicht gemeinsam Eucharistie feiern und nicht den Leib und das Blut Christi als Stärkung empfangen können, so kann es ein besonderes Zeichen sein, an diesem Tag an Menschen zu denken, die auf vielfältige Weise diese dienende Liebe heute leben: Als Eltern, als Schwestern und Pfleger, als Ärzte, als Menschen, die die Versorgung sicherstellen, die anderen beistehen, die Einkaufsdienste übernehmen, die Schutzmasken nähen...

„Wachet und betet“, sagt Jesus zu seinen Jüngern, als er nach dem Abendmahl hinausgegangen war in den Garten Getsemane. In Erinnerung an die Nacht der Todesangst und der Gefangennahme Jesu können wir uns daheim Zeit nehmen, um Jesus wachend und betend zu begleiten. Im Gotteslob sind Andachten, die uns dabei Hilfe sein können (Nr. 925, Nr. 926, Nr. 683).

Karfreitag – Jesus geht den Weg des Leidens und Sterbens.
In meinem Arbeitszimmer hängt das Kreuz, das mir Jugendliche zu meiner Priesterweihe geschenkt haben. Es begleitet mich im Alltag als Zeichen des christlichen Glaubens (siehe Bild).
Ich halte das Kreuz in meiner Hand, mein Blick fällt auf Jesus, der angenagelt ist an Händen und Füßen. Gott, der in Jesus Mensch geworden ist, der mit uns das Leben teilte, der so vielen Menschen Hoffnung gab, der Kranke an Leib und Seele heilte, der den Weg der Liebe konsequent lebte, musste den Weg des Leidens und Sterbens gehen. Welche Schmerzen musstest du aushalten? Schmerzen, nicht nur an Leib, nein auch der Angst, der Hilflosigkeit, der Ohnmacht, der Einsamkeit und Verlassenheit. Für mich – für uns – bist du diesen Weg gegangen. Auch nach Jesu Tod am Kreuz und seiner Auferstehung sind die Kreuzerfahrungen Wirklichkeit in unserem Leben, in unserer Welt.
Ich spüre, wie schwer es ist, mit den Kreuzerfahrungen zu leben, ich spüre die Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit gegenüber den Kreuzen von Mitmenschen. Noch einmal blicke ich auf das Kreuz in meiner Hand. Da sind die ausgebreiteten Arme Jesu. Sind sie nicht eine Einladung an uns, zu ihm zu kommen, um ihm die Kreuze unseres Lebens anzuvertrauen – ihm, der unsere Kreuze mitträgt.
Das Kreuz in meiner Hand ist geschmückt mit den Rebzweigen, die aus dem Holz des Kreuzes wachsen und mit den Trauben als Früchte. Aus dem Kreuz kommt neues Leben. Der Schnitzer des Kreuzes hat darin seine eigene Glaubenshoffnung ausgedrückt, dass Jesus durch das Leiden und Sterben hindurch zu neuem Leben auferweckt wurde. Dies führt uns hin zur Osterbotschaft, die die Mitte unseres christlichen Glaubens ist.
Mit dieser Betrachtung lade ich Sie ein, am Karfreitag vor ihrem Kreuz in der Wohnung oder vielleicht einem Wegkreuz innezuhalten und zu beten, auch für Menschen in ihren Kreuzerfahrungen.
Segenswort:
Ausgespannt hat Gott am Kreuz seine Arme, um die Grenzen des Erdkreises zu umarmen. Es segne Euch der Gott der gekreuzigten Liebe, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Segen für die kommende Woche
Wir bitten für diese Woche um Gottes ermutigende Nähe, denn wir spüren unsere Ängste und Grenzen.

Wir bitten für diese Woche um Gottes Hilfe, dass wir diese Zeit an Leib und Seele überstehen.

Wir bitten für diese Woche um Gottes Heilung, denn Krankheit, Sorgen und Kummer bedrängen uns.

Wir bitten für diese Woche um Verwandlung, denn wir wollen als neue Menschen leben und nach der Karwoche Ostern – Auferstehung –feiern, in unseren Herzen, mit den Menschen, mit denen wir zusammen leben, aber auch mit denen, die uns nun ganz besonders fehlen.

Gottes Segen komme über uns: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Wir grüßen Sie herzlich, verbunden mit dem Wunsch:
“Bleiben Sie gesund!"

Klaus Kimmig, Pfr. Susanne Schwarz, GRF

Wir laden Sie herzlich ein, unsere Homepage www.kath-oberes-renchtal.de in der kommenden Zeit immer wieder zu besuchen.

Seelsorge – Wir sind gerne für Sie da!
Für seelsorgerliche Anliegen stehen die Mitglieder des Seelsorgeteams, Pfarrer Klaus Kimmig, Gemeindereferentin Susanne Schwarz und Diakon Meinrad Bächle gerne zur Verfügung. Melden Sie sich:
- bei Herrn Pfarrer Kimmig telefonisch unter 07804/2076 oder per E-Mail: pfarramt.oppenau@kath-oberes-renchtal.de
- bei Susanne Schwarz telefonisch unter der 07804/9119609 oder 0173 9025185 oder per E-Mail: susanne.schwarz@kath-oberes-renchtal.de
- bei Meinrad Bächle telefonisch unter der 07806/359 oder 0171 784 95 29 oder per E-Mail: meinrad.baechle@kath-oberes-renchtal.de

Gottesdiente
- Alle gottesdienstlichen Feiern und Zusammenkünfte (Eucharistiefeiern, Wortgottesdiente, Rosenkränze, ...) werden ab sofort bis voraussichtlich zum 19. April abgesagt, der genaue Endzeitpunkt wird mit der Diözese abgestimmt)
- Auf unserer Homepage finden Sie die Links zu folgenden Gottesdiensten:
  - Erzdiözese Freiburg unter www.ebfr.de
  - Erzdiözese Köln unter www.domradio.de/web-tv/hl-messe
  - Brüdergemeinschaft von Taizé
  - In ARD und ZDF werden die Sonntagsgottesdienste übertragen
  - Auf dem Sender K-TV, welchen Sie über ASTRA Satellitensystem oder über das Internet empfangen können, werden täglich Gottesdienste und Rosenkranzandachten übertragen
- Die Kirchen sind tagsüber zum persönlichen Gebet geöffnet. In den Pfarrkirchen unserer Seelsorgeeinheit finden Sie jeweils bei den Opferkerzen, in Bad Peterstal und Oppenau beim Marienaltar und zusätzlich in Oppenau bei der Pieta und in Bad Griesbach vor dem Antoniusaltar, jeweils ein Segensgebet für die Woche aufgestellt. In Berücksichtigung der Vorgaben unserer Kommunen halten Sie bitte Abstand und lassen Sie die Gebete auf den jeweiligen Ständern liegen.

Kar- und Osterliturgie
- Kann nicht in gewohnter Weise gefeiert werden, Impulse finden Sie im amtl. Mitteilungsblatt und auf der Homepage www.kath-oberes-renchtal.de

Beerdigungen
- Auf dem Friedhof direkt am Grab – nicht in der Kirche oder in der Friedhofshalle
- Im engsten Familienkreis (Verordnung: Höchstzahl 10 Personen)
- Seelenämter und Totengebete können im Moment leider nicht stattfinden, aber sehr gerne zu gegebener Zeit ein Gedenkgottesdienst

Taufen und Eheschließungen
- Müssen im Moment verschoben werden.

Beichte
- Es gibt keine regelmäßigen Beichtzeiten
- Wer ein Gespräch sucht, kann sich telefonisch bei den Seelsorgerinnen und Seelsorgern melden. (siehe auch unter Seelsorge)

Veranstaltungen der Gemeinden, Sitzungen, ...
- Veranstaltungen, Proben, Gruppenzusammenkünfte werden abgesagt

Bestellen von Heiligen Messen
- Intentionen (Heilige Messen in persönlichen Anliegen) können im Moment leider nicht angenommen werden.
- Wenn eine Messe entfällt, können die vorgesehenen Intentionen zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert werden. Wenn Sie dies wünschen, melden Sie sich bitte telefonisch in einem der Pfarrbüros.

Pfarrbüros
- Die Pfarrbüros sind für Besucher geschlossen. Ihre Anliegen können Sie gerne telefonisch 07804 / 2076 oder 07806 / 1070 oder per E-Mail pfarramt.oppenau@kath-oberes-renchtal.de oder pfarramt.bad.peterstal@kath-oberes-renchtal.de vorbringen.

Einrichtungen
- Die Gemeindehäuser unserer Seelsorgeeinheit sind voraussichtlich bis 19. April geschlossen.
- Sämtliche Veranstaltungen sind deshalb abgesagt.
- Die Kindertagesstätten in unserer Seelsorgeeinheit sind bis zum 19. April ebenfalls geschlossen.

Das Heilige Land braucht unsere Hilfe: Überweisung statt Klingelbeutel
Liebe Gemeinde,
da alle Gottesdienste bis Karfreitag abgesagt wurden, kann in diesem Jahr keine Palmsonntagskollekte in den Gottesdiensten in Deutschland stattfinden. Der Deutsche Verein vom Heilige Lande fördert mit seinem Anteil aus der Palmsonntagskollekte nicht nur seine vereinseigenen Einrichtungen wie die Schmidt-Schule für arabische Mädchen, die Dormitio-Abtei in Jerusalem oder auch das Alten- und Pflegeheim Beit Emmaus in Palästina, sondern auch zahlreiche Institutionen, Projekte und Maßnahmen im sozialen, pastoralen und caritativen Bereich. Gerade jetzt in Zeiten der Corona-Pandemie verschärft sich die Lage der Menschen im Heiligen Land zusehends. Vor allem die Christen dort sind mehr denn je auf unsere Hilfe und Solidarität angewiesen. Und ausgerechnet jetzt fällt sie weg: die Palmsonntagskollekte. **Dieser Ausfall gefährdet die gesamte Arbeit für die Christen im Heiligen Land! Jetzt und in Zukunft!** Wir bitten Sie deshalb: Bitte spenden Sie trotz Ausfall des Palmsonntagsgottesdienstes! Jeder Euro zählt. Diesmal per Überweisung statt in den Klingelbeutel.
Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Pax-Bank
IBAN: DE13 3706 0193 2020 2020 10
Stichwort: Spende zu Palmsonntag
Unter www.palmsonntagskollekte.de finden Sie weitere Informationen. Die Menschen im Heiligen Land danken es Ihnen sehr!

Hospizdienst Oberes Renchtal
Für unseren Hospizdienst haben wir in Zeiten von Corona-Virus folgende Regelung:
- Schwerstkranke und Sterbende lassen wir auch in diesen schwierigen Zeiten nicht alleine. Rufen Sie uns an!
- Wir beachten selbstverständlich die besonderen und verschärften Regelungen der Pflegeheime (eingeschränkter Besuch, Desinfektion, Mundschutz, Handschuhe, Abstände, usw.) und wenden diese Vorsichtsmaßnahmen auch in den Begleitungen Zuhause an.
- Der Einsatz der Ehrenamtlichen ist immer - in dieser kritischen Zeit aber ganz besonders - freiwillig!

Wir sind erreichbar: Tel. 01573 7720763 oder
Mail: hospizgruppe@kath-oberes-renchtal.de

Absage Altpapiersammlung
Aufgrund der momentanen Situation wird die Altpapiersammlung am 03.04.2020 abgesagt.

Katholische Frauengemeinschaft St. Teresa
Seit vielen Jahren ist es für uns selbstverständlich, unsere verzierten und geweihten Osterkerzen am Wochenende vor Ostern zu verkaufen. **Dieses Jahr müssen wir aufgrund der aktuellen Lage den Verkauf der Kerzen etwas anders gestalten.**
Deshalb werden die Kerzen im Klett Schreibwarengeschäft zum Verkauf angeboten. Außerdem können Sie die Kerzen bei Waltraud Huber erwerben unter der Telefonnummer 3230. Wir würden uns freuen, wenn Sie auch dieses Jahr unsere Aktion wieder unterstützen! Wie jedes Jahr möchten wir den Erlös des Osterkerzenverkaufs einem sozialen Zweck spenden.
Ihre Frauengemeinschaft St. Teresa

Kontakt

SEELSORGETEAM:
Telefonische Sprechzeiten:
Pfarrer Klaus Kimmig
Tel. 07804/2076
Sprechzeit nach Vereinbarung
Subsidiar Michael Lerchenmüller
Tel. 07804/3240
Sprechzeit nach Vereinbarung
Subsidiar Hermann Otteny
Tel. 07806/91 06 92
Sprechzeit nach Vereinbarung
Gemeindereferentin Susanne Schwarz
Tel. 07804/91196-09
Sprechzeit nach Vereinbarung
Diakon Meinrad Bächle
Tel. 07806/359 oder 0171 7849529
Sprechzeit nach Vereinbarung

PFARRBÜRO:
Oppenau, Bachstr. 27
Pfarrsekretärin: Ulrike Panter, Brigitte Stantejsky, Monika Huber
Tel. 07804/2076, Fax -2145
E-Mail: pfarramt.oppenau@kath-oberes-renchtal.de
Telefonische Sprechzeiten:
Montag 9:00-11:00 Uhr
Dienstag 9:00-11:00 Uhr
Mittwoch 9:30-11:00 Uhr
Freitag 10:30-12:30 Uhr und 15:00-17:30 Uhr

Bad Peterstal-Griesbach, Wilhelmstr. 10a
Pfarrsekretärin: Monika Huber
Tel. 07806/1070, Fax -910156
E-Mail: pfarramt.bad.peterstal@kath-oberes-renchtal.de
Telefonische Sprechzeiten:
Dienstag 08:30-10:30 Uhr und 16:30-17:30 Uhr
Freitag 10:00-11:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN.
Kirchengemeinde Oberes Renchtal:
Pfarrei St. Antonius Bad Griesbach
Pfarrei St. Johannes Bapt. Oppenau
Pfarrei St. Peter und Paul Bad Peterstal
Volksbank Offenburg
IBAN: DE35 6649 0000 0000 0005 07
BIC: GENODE61OG1
Sparkasse OG-Ortenau
IBAN: DE42 6645 0050 0018 0107 52
BIC: SOLADES1OFG

Seelsorgeeinheit Oberes Renchtal Bachstraße 27
77728 Oppenau Tel. 07804/2076, Fax -2145
E-Mail: pfarramt.oppenau@kath-oberes-renchtal.de
Internet: www.kath-oberes-renchtal.de

Evangelische Kirchengemeinde

Kurseelsorge - Kirche im Nationalpark

Alle Gottesdienste und Andachten und Veranstaltungen fallen aus bis 19. April zunächst
Konfirmandenunterricht
Taize – Abendgebet am 09. April
Krabbelgruppe und Kinderprojektchor
Kinder Gottesdienst am 05. April

Aktuelles aus der Kirchengemeinde:
Auch wenn wir keine Gottesdienste feiern, läuten wir sonntags um 10 Uhr die Glocken oder um 10.15h wenn die online-Gottesdienste im Netz starten.
Wir verweisen unten auf die Angebote in den Medien: Fernsehgottesdienste und Radio. Wir werden auch einzelne Texte wie Predigten online stellen auf der homepage. Darüber hinaus bleiben unsere Kirchen offen zum Gebet. Im Gesangbuch finden sich hinten auch Ordnungen und Ideen für eine Andacht oder Gebet (liegt teils auch aus) um in der persönlichen Meditation oder im Gebet für andere auch für unsere Gesellschaft einen Dienst zu tun.
Es gibt auch Ideen für Kinder und Familien! (s.u.)
Wenn jemand Hilfe braucht, gerade Ältere die nicht mehr Einkaufen können oder wollen: wir haben Menschen, die ihre Hilfe angeboten haben für Dienste oder Botengänge. Melden Sie sich bitte bei uns oder auch wenn Sie von jemandem wissen, der allein ist und Hilfe braucht. Über das Telefon und e-mail bin ich auch als Pfarrer gut zu erreichen und da. Pfr. Achim Brodback

Täglich um 19.00 Uhr läuten in allen Gemeinden des Renchtals die Kirchenglocken ökumenisch. Dieses Läuten soll uns ein Zeichen der Verbundenheit sein - verbunden im Glauben untereinander, verbunden mit Gott. Wer möchte, kann dieses Läuten dann auch zum Anlass nehmen, zu Hause eine persönliche Gebetszeit zu beginnen. Egal wie gebetet wird: Ich weiß, jetzt beten auch andere Christen und wir sind miteinander in dem einen Geist verbunden. Im Anschluss daran beteiligen wir uns an der bezirksweiten Aktion der EKD – stellen eine Kerze ins Fenster und singen und musizieren von unseren Balkonen und Fernstern das Abendlied „Der Mond ist aufgegangen“

Mediale Angebote der EKD:
https://www.ekd.de/kirche-von-zu-hause-53952.htm

Auf www.ekiba.de finden sie vorne gleich von oben rechts das 2. Fenster:**Kirche begleitet** (Fernsehen auch Radio- + Hörfunkandachten und „Kirche von zu hause“)

- Telefonseelsorge bekanntmachen: rund um die Uhr kostenfrei unter: 0800 / 111 0 -111 (-222); Chat- und Mail-Beratung unter https://online.telefonseelsorge.de/
- Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon unter 116 111; https://www.nummergegenkummer.de

Das RPI stellt auf der ekiba-Homepage fortlaufend Geschichten, Videos, u.a. für **Kinder und Familien** ein https://rpi-baden.de

Apps zum kostenfreien Download:
„KrisenKompass“ (Telefonseelsorge; Suizidprävention)
„Auszeit“ (Selbstsorge; entwickelt in der Militärseelsorge, hilfreich für alle): https://www.eas-berlin.de/eas-erweitert-betreuungsangebot-auszeit/

Neue Hotline Psychologische Beratung Corona eingerichtet
Das Landratsamt Ortenaukreis hat eine neue Hotline Psychologische Beratung Corona eingerichtet. Dort stehen ab sofort Montag bis Freitag von 9 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr erfahrene Expertinnen und Experten der Psychologischen Beratungsstellen im Ortenaukreis für Gespräche und Informationen zur Verfügung.
Die Hotline ist für den gesamten Ortenaukreis unter der Nummer 07821 9157 2557 erreichbar.
„In den letzten Tagen hat sich zunehmend gezeigt, dass für viele Menschen die neue und sehr ungewohnte Situation Anlass zu Sorgen, Ängsten sowie persönlichen oder familiären Belastungen und Krisen sein kann“, erläutert Ullrich Böttinger, Leiter des Amts für Soziale und Psychologische Dienste beim Landratsamt Ortenaukreis. „Aber auch zu praktischen Alltagsfragen, wie etwa dass die Kinder jetzt ganztags zu Hause sind und gleichzeitig Homeoffice ansteht, besteht hoher Informations-, Gesprächs- und Unterstützungsbedarf“, so der Amtsleiter weiter.
Mit allen kleinen und großen Sorgen und Fragen dieser Art können sich ab sofort Bürgerinnen und Bürger des Ortenaukreises, Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Eltern an die neue Hotline wenden.
Das Landratsamt weist darauf hin, dass auch alle Beratungsstellen im Ortenaukreis weiterhin direkt telefonisch erreichbar sind. Je nach Bedarf und Fragestellung vermittelt die Hotline auch Anrufer an die passende Beratungsstelle.

Wochenspruch:
Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben (Johannes 3,14b. 15)

Jahreslosung 2020
Gott spricht : "Ich glaube; hilf meinem Unglauben!" (Mk 9,24)

Seelsorgeangelegenheiten:
Pfarrer Achim Brodback erreichen sie unter Tel. 07804 -792
E-mail: brodback@evobre.de

Pfarrbüro:
Oppenau, Johann-Peter-Hebel-Straße
Pfarramtssekretärin: Edeltraud Zimmermann
Tel. 07804 - 792
E-mail: pfarramt@evobre.de
Netzseite: www.evobre.de
www.kirche-nationalpark-schwarzwald.de

Öffnungszeiten:
Dienstag 9.00 – 11.30 Uhr (telefonisch)
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (telefonisch)
Evangelische Kirche in Oppenau: Karl-Friedrich-Str. 11
Johann-Peter-Hebel-Saal: Oppenau, hinter der Evang. Kirche Eingang Johann-Peter-Hebel-Straße
Evangelische Kirche in Bad Peterstal: Lutherweg 3
Konto des Evang. Pfarramts:
Sparkasse Offenburg/Ortenau:
IBAN DE82 6645 0050 0018003533
BIC SOLADES1OFG

HUBER
Foto*Geschenke*Mode
Spiel- u. Schreibwaren
Lederwaren*Presse*Lotto
DAS GESCHÄFT vielfältig - freundlich - kompetent
Schwarzwaldstraße 15
Bad Peterstal-Griesbach
Tel.: 07806/352 Fax: 8573
fotohuber@t-online.de*www: fotohuber-pet.de
Liebe Kundinnen und Kunden,
in dieser schwierigen Zeit wollen auch wir für Sie da sein.
Deshalb haben wir einen **Bestellservice** für Sie eingerichtet.
Bitte wählen Sie an unseren Schaufenstern die von Ihnen gewünschen Artikel und **bestellen Sie diese** per E-Mail:
fotohuber@t-online.de oder WhatsApp 0151 7036 7330
Sollten Sie andere Artikel aus unserem Sortiment wünschen, können Sie auch diese bestellen. Wir übergeben Ihnen die Bestellung dann kontaktfrei nach Absprache.
Ab € 30,00 auch kostenfreier Lieferservice
Bitte bleiben Sie gesund!

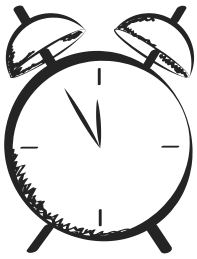
Geänderter Anzeigenschluss
Wegen Karfreitag ist für die Osterausgabe bereits am Montag, 6. April um 16.00 Uhr Anzeigenschluss!
07 81 / 5 04 - 14 55 07 81 / 5 04 - 14 69 anb.anzeigen@reiff.de

Wir sind trotz Krise für Sie da!

Gmeiner&Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatung – Ldw. Buchstelle – Wirtschaftsberatung

Lassen Sie uns die Krise gemeinsam bewältigen.
Wir sind auch in Corona - Zeiten jederzeit für Sie ansprechbar.
Über staatliche Hilfen informieren wir Sie immer aktuell auf unserer Homepage www.gmeiner-partner.de
Bleiben Sie gesund.

Poststraße 9 | 77728 Oppenau | Raiffeisenstraße 5 | 77704 Oberkirch
Fon 07804/9773-0 | www.gmeiner-partner.de

DIE BLÜTE

Liebe Kunden,

zuerst möchte ich mich ganz herzlich für Ihren regen Zuspruch meines Garagenverkaufs bedanken. Es tut gut die Verbundenheit zu spüren.

Ostern naht - überraschen Sie Ihre Liebsten mit einem Ostergruß vor die Türe.

Wir beliefern Sie gerne.

Herzlichst Ihre Irmgard Huber

Bestellungen unter
E-Mail: bluete.irmgard@t-online.de
WhatsApp: 0151/42884687
Tel. 07806/1350

	2	6		4		5		7
4	5	7	2			6	3	
				5	7		4	
			7					
7			3	6	2			4
					9			
	6		1					
	1	4			6	2	8	5
5		2		3		1	6	

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

Aus aktuellem Anlass müssen wir unser Geschäft geschlossen halten!

Wir bieten Ihnen an: **Auswahlservice**
Gutscheine (per Post)
über Mail: **konysModeTreff@gmx.de**
Telefon: **07804/1767**

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen!

Ihr Modefachgeschäft
Kony's Mode Treff
77740 Bad Peterstal
Schwarzwaldstr. 36

GETREIDE-MAISCHE
für die Abfindungsbrennerei
ob als Grundlage für den eigenen Whiskey oder als sinnvolle Alternative zu Traubenweinhefe!
wir liefern auch!
GARANTIERTE ALKOHOL AUSBEUTE UND ANKAUF!
Brennerei Kessler
Breitsodstrasse 4
77740 Bad Peterstal-Griesbach
Tel.: (+49) 07806 8062
info@brennerei-kessler.de
BRENNEREI KESSLER

Immobilien

GRUNDSTÜCKE GESUCHT!
Keine Maklerprovision
Gerne auch größere Flächen oder mit Abrissgebäuden
(07824) 65 97 266
ortenau@schwabenhaus.de
Schwabenhaus

ABEMA
Die Profis in und um's Haus GmbH
Bühlerfeldstraße 20 · 77652 Offenburg
Tel. 07 81 / 9 26 78 11
- Hausmeisterdienst
- Parkplatzpflege
- Landschaftspflege
- Baumfällung
- Objektbetreuung
- Winterdienst
- Rodung
- Entrümpelung

Stellenmarkt

Werde Anlagemechaniker – Ein Beruf mit Zukunft
Bewirb dich jetzt und komme in unser Team:
BERNHARD MÜLLER
INNOVATIVE HEIZSYSTEME • SANITÄR
Höflestraße 13 | 77728 Oppenau | Tel. 0 78 04 / 91 06 75
info@heizungsbaumueller.de
www.heizungsbaumueller.de

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser schwierigen Zeit möchten wir sicherstellen, dass Sie sich jederzeit über die Lage und die Ereignisse in Ihrem Heimatort informieren können.

Bis auf Weiteres stellen wir Ihr Amtliches Nachrichtenblatt daher kostenfrei auf

www.anb-reiff.de

digital für Sie zur Verfügung. Sie finden die Verknüpfung zu Ihrem Gemeindeblatt direkt auf der Startseite.

Kommen Sie gut durch diese Zeiten und bleiben Sie gesund.

Ihre anb reiff Verlagsgesellschaft

reiff anb.

In der aktuellen Situation schaffen wir in der Gesundheitsbranche weiter neue Arbeitsplätze in der häuslichen Seniorenbetreuung und suchen gezielt verantwortungsbewusste Mitarbeiter, die helfen möchten. Werden Sie **Betreuungskraft m/w/d für Senioren** in Teilzeit/Minijob. Sie benötigen keine speziellen Vorkenntnisse. Unsere mehrstufigen qualifizierten Schulungen bereiten Sie auf Ihre Aufgabe vor.
Home Instead Ortenau
Tel. 0781 125592-00
ortenaukreis@homeinstead.de
Home Instead Seniorenbetreuung
Zuhause umsorgt
Jeder Home Instead Betrieb ist unabhängig und selbstständig. © 2020 Home Instead GmbH & Co. KG

Anzeigen Privat

Dringend gesucht in Bad Peterstal-Griesbach:
Mietwhg., 3 Zi., ab 70 m², 450 – 500 €, Altbau.
Ich, 53 J., trete ab Mitte Mai eine Arbeitsstelle in Bad Griesbach an. Suche zwecks dauerhafter Umsiedlung aus dem schönen Nordhessen in den noch schöneren Schwarzwald für mich und meine Tiere eine Mietwhg. Diese sollte sich in einer verkehrsberuhigten Lage befinden, da Freigang gewünscht. Tel. 0152 04 33 24 76

RECHT UND RAT

WIR BIETEN UNTERSTÜTZUNG IN RECHTS- UND STEUERFRAGEN

Foto: shutterstock.com/africa studio

www.hass-rechtsanwaelte.de
HASS & KOLL.
RECHTSANWÄLTE

Christine Hass
• Mietrecht
• Familienrecht
• Baurecht

Katrin Huth
• Erbrecht
• Insolvenzrecht
• Arbeitsrecht

Schwarzwaldstraße 25 | 77654 Offenburg

Telefon
(07 81)
63 90 53 - 0

G H J
Wir wissen wie

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Auch in schwierigen Zeiten stehen wir an Ihrer Seite!

Fachübergreifend. Grenzüberschreitend.

Hafenstraße 3 | 77694 Kehl
Telefon: +49 | 78 51 | 87 08-0

E-Mail: info@g-h-j.de
Internet: www.g-h-j.de

Rechtsanwalt Ulrich Mehler
Mietrecht, Arbeitsrecht

Kanzlei Hirt + Mehler
Lange Str. 47, 77652 Offenburg
0781/9694690 / mehler@rae-hirt.de

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

09.04.	Wir sind trotz Krise für Sie da!	Anzeigenschluss 06.04.
09.04.	mobil unterwegs - Auto, Motorrad & Fahrrad	Anzeigenschluss 06.04.
17.04.	Gut versichert - Fragen Sie uns	Anzeigenschluss 14.04.
24.04.	Altbausanierung	Anzeigenschluss 21.04.
24.04.	Garten - Terrasse - Balkon	Anzeigenschluss 21.04.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gern.
Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de

reiff anb.

Mittelbadische Presse ZEITUNGEN DER ORTENAU

Offenburger Tageblatt · Acher-Rench-Zeitung · Kehler Zeitung · Lahrer Anzeiger

Sichern Sie sich jetzt unser exklusives Osterangebot:

OSTERÜBERRASCHUNG

für Sie selbst oder einen lieben Menschen!

4 Wochen lesen für nur **7,90 €**

+ E-Paper gratis dazu!

Fotos: shutterstock.de / Marka777, Osternest: © B. and E. Dudzinscy

Jetzt bestellen!

Mittelbadische Presse
WBZ Media GmbH
Leserservice
Marlener Straße 9
77656 Offenburg

07 81 / 504-55 55
leserservice@reiff.de
www.mittelbadische.de/ostern2020

Ja, ich bestelle 4 Wochen die gedruckte Zeitung für einmalig nur 7,90 €

■ **für mich selbst.** ■ **für einen lieben Menschen.** Zugestellt wird die für den Wohnort zutreffende Regionalausgabe. **Verlagsgarantie:** Die Lieferung endet automatisch.

Unser Ostergeschenk: E-Paper gratis dazu!
Der Zeitungsempfänger erhält für diesen Zeitraum zusätzlich einen Zugang zum E-Paper!

Lieferstart _____
(Start wählbar zwischen 11. 4. 2020 und 2. 5. 2020)

☐ Bitte informieren Sie mich per ☐ E-Mail und / oder ☐ Telefon über interessante Serviceleistungen und Angebote aus dem Print und Onlinebereich der Reiff Verlag KG. Hierzu werden Ihre Daten nur an verbundene Unternehmen der Reiff Verlag KG weitergegeben. Ihre Werbe-Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, z. B. per E-Mail an kundenservice@reiff.de oder durch eine Nachricht an WBZ Media GmbH, Marlener Str. 9, 77656 Offenburg. Ausführliche Datenschutzhinweise finden sie unter www.offenburger-tageblatt.de/datenschutz. Bezüglich Ihrer Bestellung haben Sie ein gesetzliches Widerrufsrecht. Die Widerrufsbelehrung und unsere AGB können Sie unter www.offenburger-tageblatt.de abrufen.

SEPA-Lastschriftmandat / Meine Bankverbindung

D E
IBAN Ihre Bankleitzahl Ihre Konto-Nr.

Sie möchten Ihre Daten lieber nicht auf einer Postkarte senden? Verwenden sie einen frankierten Briefumschlag oder unser Online-Formular unter www.mittelbadische.de/ostern2020

☐ Ich wünsche Rechnungsstellung an die rechts genannte E-Mail-Adresse.

Das Angebot gilt im Verbreitungsgebiet der Mittelbadischen Presse für Haushalte, die in den letzten 6 Monaten kein (Sonder-)Abo bezogen haben. Preise: Stand 1. 1. 2020, Änderungen vorbehalten. Angebot gültig bis 8. 4. 2020.

Datum / Unterschrift
✗

Besteller / Rechnungsanschrift

Vorname / Name
Straße / Nr. Telefon (für Rückfragen)
PLZ / Ort
E-Mail (Angabe notwendig für E-Paper)

Beschenkter / Lieferanschrift (Bitte ausfüllen, wenn Sie jemanden beschenken).

Vorname / Name
Straße / Nr. Telefon (für Rückfragen)
PLZ / Ort
E-Mail (Angabe notwendig für E-Paper)

DM-AA

LBS
Ihr Baufinanzierer!
Bezirksleiter Matthias Trayer
Tel. 07802 6730
matthias.trayer@lbs-sw.de

25 JAHRE
Ihre Küche natürlich von Hahn Küchenstudio
77855 Achern-Mösbach
Renchtalstraße 44
Tel. (07841)1066
auch barrierefrei und altersgerecht
www.kuechen-hahn.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

9	2	6	8	4	3	5	1	7
4	5	7	2	9	1	6	3	8
1	3	8	6	5	7	9	4	2
2	8	5	7	1	4	3	9	6
7	9	1	3	6	2	8	5	4
6	4	3	5	8	9	7	2	1
8	6	9	1	2	5	4	7	3
3	1	4	9	7	6	2	8	5
5	7	2	4	3	8	1	6	9

Jede Woche aktuell
Informationen aus Vereinen, Kirchen, Handel und Gewerbe.

Alles, was Sie jetzt wissen müssen!

✔ Aktualisierende Live-News
✔ Zugriff auf 5 Lokalausgaben
✔ Abrufbar ab 3 Uhr morgens
✔ Lesbar auf bis zu 3 Geräten

Topaktuell informiert mit dem E-Paper der Mittelbadischen Presse.

E-Paper 4 Wochen lesen für einmalig 4,95 €

Jetzt bestellen!
07 81 / 504-55 55
leserservice@reiff.de
www.mittelbadische.de

Foto: Sydna Productions/ shutterstock.com

Mittelbadische Presse ZEITUNGEN DER ORTENAU
Offenburger Tageblatt · Acher-Rench-Zeitung · Kehler Zeitung · Lahrer Anzeiger

Erreichen Sie mit Ihren Prospektbeilagen die Ortenau!

Mit uns sprechen Sie Ihre Kunden direkt an und das nahezu ohne Streuverluste.

Kontaktieren Sie uns unter:
07 81 / 504-14 56
07 81 / 504-14 69
anb.anzeigen@reiff.de

Beratung jetzt auch telefonisch und online morgen schöner wohnen

PLAMECO SPANNDECKEN

Plameco-Fachbetrieb Lehmann
Hindenburgstr. 13, 77736 Zell a.H.
07835 426412 | www.plameco.de
info@plameco-lehmann.de

Service ist unsere Stärke

Augenoptik Müller GmbH
Ihr Weg zum besseren Sehen

77704 Oberkirch, Hauptstr. 29 Tel. 0 78 02 / 44 77
77728 Oppenau, Straßburger Str. 8 Tel. 0 78 04 / 30 03

www.augenoptik-müller.de

Überblick verloren? Ich bin für Sie da:

- kostenfreie Überprüfung Ihrer Versicherungsverträge auf Aktualität anhand Ihres persönlichen Bedarfs
- günstige Beiträge

Termine nach telefonischer Absprache
Herbert Martin Versicherungsmakler
Obere Weiherstr. 11 77728 Oppenau
Telefon 0 78 04 / 9 12 47 77 info@herbertmartin.de

Wir sind für Euch da!

Gerichte auf Vorbestellung und zur Abholung KW15
12.00 – 13.30 Uhr / 17.30 – 19.00 Uhr / Telefon: 07806-1055

Dienstag, den 07.04.:		
Eingemachtes Kalbfleisch mit Erbsen und Nudeln		12,00 €
Rotbarbenfilet auf Limettenrisotto und Zucchini		12,00 €
Mittwoch, den 08.04.:		
Schnitzel paniert mit Pommes frites		9,50 €
Bärlauchspaghetti mit gerillten Garnelen		12,00 €
Donnerstag, den 09.04.:		
Putenstaek in Curryrahmsoße, Banane und Reis		12,00 €
Schwäbische Käsespätzle mit Röstzwiebeln	(Vegi)	9,00 €
Karfreitag, den 10.04.:		
Frisches Lachsfilet in Rieslingsoße, Brokkoli und Kartöffele		12,00 €
Spargelragout mit Kräuterpfannküchle	(Vegi)	10,00 €
Samstag, den 11.04.:		
Poulardenbrüstchen, Estragonsoße und Gemüsenudeln		12,00 €
Zanderfilet auf Rahmsauerkraut und Kartöffele		12,00 €
Ostersonntag, den 12.04.:		
Frischer badischer Spargel mit Kalbsrücken, Sauce Hollandaise und neuen Kartöffele		16,00 €
oder ohne Kalbsrücken	(Vegi)	10,00 €
Ostermontag, den 13.04.:		
Cordon bleu vom Kalb mit Gemüse und Kroketten		12,00 €
Filet von der Forelle mit Spargel und Spaghetti		14,00 €

Täglich verfügbar:

• Salatschüssel	(Vegi)	4,50 €
• Salat mit Räucherlachs		8,50 €
• Salat mit Putenstreifen und Pilzen		7,50 €
• Gemüse-Wrap	(Vegi)	5,50 €

Lust auf was Gutes?
Einfach anrufen und bestellen.
Vielen lieben ***Dank*** für eure tolle Unterstützung!
Eure Familie Männle

www.elektro-schnurr.de

Kundendienst mit Garantie

Wir reparieren Waschmaschinen, Trockner, Kühl- und Einbaugeräte. Auch bei allen Elektroarbeiten in Heim oder Büro sind Sie bei uns richtig.

Freie Ausbildungsstellen

elektro schnurr GmbH

77704 Oberkirch, Steinhof 4, Tel. 0 78 02 / 70 07-0
77855 Achern, Hauptstraße 86, Tel. 0 78 41 / 50 48

EP: ElektroPartner

Ihr leistungsstarker Elektro-Partner, seit 1924 im Raum Achern-Oberkirch.